

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Einsatzbilanz, Auflagenpraxis, Straftaten und Politisch motivierte Kriminalität im Zusammenhang mit der Versammlung „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ am 5. Dezember 2025 in Hannover

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 25.02.2026 - Drs. 19/10029, an die Staatskanzlei übersandt am 09.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 31.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 5. Dezember 2025 fand in Hannover eine Versammlung im Zusammenhang mit einem sogenannten Schulstreik gegen Wehrpflicht statt. Das NDR-Fernsehen berichtete in einer Ausgabe von „Hallo Niedersachsen“ über diese Demonstration.¹ Nach Informationen der Fragestellerin soll es im Zusammenhang mit dieser Demonstration auch zu strafrechtlich relevanten Vorfällen gekommen sein.

1. Unter welcher Bezeichnung (Thema) und von wem (Anmelder/Versammlungsleiter) wurde die Versammlung am 5. Dezember 2025 in Hannover angezeigt bzw. angemeldet?

Die Versammlung wurde von der Organisation „Internationale Jugend“ unter der Themenüberschrift „Schulstreik gegen Wehrpflicht“ angezeigt. Anzeigende und Versammlungsleiterin war eine Einzelperson aus der Region Hannover.

2. Welche örtliche und zeitliche Ausdehnung (Start- und Endzeit, Versammlungsort[e], gegebenenfalls Aufzugsstrecke) war angezeigt bzw. bestätigt?

Auftaktkundgebung und Startpunkt der Versammlung sollte am Ernst-August-Platz in Hannover sein. Die Versammlung sollte dann in Richtung der Kurt-Schumacher-Straße–Leibnizufer–Karmarschstraße (den Niedersächsischen Landtag passierend)–Platz der Weltausstellung–Kröpcke–Bahnhofstraße und zur Abschlusskundgebung und Ende der Versammlung wieder zurück an den Ernst-August-Platz verlaufen.

Die Polizeidirektion (PD) Hannover als zuständige Versammlungsbehörde bewertete diesen Streckenverlauf aufgrund zahlreicher Parallelveranstaltungen, insbesondere mit Blick auf den zu diesem Zeitpunkt aufgebauten Weihnachtsmarkt, als problematisch. In einem Kooperationsgespräch zwischen der Versammlungsbehörde und der anzeigenden Person wurden diese Umstände besprochen und im Ergebnis die nachfolgende Aufzugsstrecke vereinbart.

Versammlungsortlichkeit/Aufzugsstrecke am 05.12.2025

Der Beginn der Versammlung und die Auftaktkundgebung erfolgten am Ernst-August-Platz/Hauptbahnhof. Die Aufzugsstrecke verlief vom Ernst-August-Platz in Richtung der Kurt-Schumacher-

¹ https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hallo_niedersachsen/hannover-nein-zur-wehrpflicht-bundesweiter-schulstreik,hallonds-4028.html

Straße–Goseriede–Münzstraße–Goethestraße–Leibnizufer–Friederikenplatz–Karmarschstraße–Marktstraße–Breite Straße–Osterstraße–Baringstraße–Georgstraße–Ständehausstraße–Luisenstraße und endete wieder am Ernst-August-Platz. Nach erfolgter Abschlusskundgebung am Ernst-August-Platz wurde die Versammlung dort beendet.

3. Welche Behörde war für versammlungsrechtliche Entscheidungen zuständig (Versammlungsbehörde), und welche Stelle der Polizei war federführend für die Einsatzplanung und Einsatzleitung?

Die zuständige Versammlungsbehörde für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover ist die PD Hannover (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz). Mit der unmittelbaren Einsatzplanung und Leitung des Einsatzes wurde das Polizeikommissariat Hannover-Mitte beauftragt.

4. Wurden für diese Versammlung Auflagen erteilt? Wenn ja, bitte die Auflagen vollständig darstellen. Wenn nein, aus welchen Gründen wurden keine Auflagen erteilt?

Seitens der zuständigen Versammlungsbehörde wurden folgende versammlungsrechtlichen Beschränkungen angeordnet:

- „a) Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die o. g. Route und die Beschränkungen der folgenden Punkte b) bis l) in geeigneter Weise bekanntzugeben sowie die Teilnehmenden über die laufende Videoüberwachung im Rahmen des Weihnachtsmarktes in unmittelbarer Nähe des Versammlungsortes zu informieren.
- b) Die Zugänge zu den anliegenden Geschäften, Gebäuden, Einrichtungen etc. dürfen nicht blockiert oder versperrt werden. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Besucherinnen/Besuchern, Passantinnen/Passanten etc. muss das Betreten und Verlassen noch möglich bleiben.
- c) Während der mobilen Phase sind ausschließlich die Richtungsfahrbahnen in Marschrichtung zu benutzen, es sei denn, die polizeiliche Einsatzleitung bestimmt vor Ort etwas Anderes.
- d) Während der sich fortbewegenden Versammlung sind parallel zum Marschweg verlaufende Straßenbahngleise freizuhalten. Müssen in der Fahrbahn liegende Straßenbahngleise während der Versammlung auf der vorstehend angegebenen Route überquert werden, sind in der Weise vorübergehend Lücken für die Durchfahrt der Straßenbahnen zu lassen, dass die versammlungsbedingten Behinderungen des Straßenbahnverkehrs einen Zeitraum von höchstens 10 Minuten nicht überschreiten.
- e) Das Mitführen und Zünden von pyrotechnischen Gegenständen sind untersagt.
- f) Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
- g) Ein Lautstärkepegel von 90 db(A), gemessen in 1 m Abstand von der Emissionsquelle (Lautsprecher, Megaphone etc.), darf durch zum Einsatz kommende elektroakustische Verstärkungsmittel (Lautsprecheranlagen, Megaphone etc.) nicht überschritten werden.
- h) Für die Regulierung der Lautstärke der elektroakustischen Verstärkungsmittel (Lautsprecheranlagen und Megaphone) ist die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter verantwortlich.
- i) Bei Ansprachen, Musik und Durchsagen mithilfe elektroakustischer Verstärkungsmittel sind diese im Rahmen der Auftakt- und Abschlusskundgebung auf dem Ernst-August-Platz so auszurichten, dass die Schallabstrahlung in Richtung des Kröpcke erfolgt.
- j) Bei (Ab)spielen von Musik während der Versammlung darf die Musikbeschallung die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Anschließend ist eine jeweils mindestens 5 Minuten dauernde Musikpause einzulegen.

- k) Für Ihre angezeigten Aufbauten (Info-Tische) haben Sie für eine angemessene Standsicherheit zu sorgen.
- l) Es ist mindestens eine Ordnerin / ein Ordner je 50 Teilnehmer einzusetzen. Diese müssen unbewaffnet und durch weiße Armbinden kenntlich sein, die nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen.“

5. Welche polizeiliche Gefahrenprognose lag der Entscheidung über etwaige Auflagen zugrunde, welche wesentlichen Tatsachen wurden hierbei berücksichtigt, und welche Erkenntnisse zu Störpotenzial, Gewalt- oder Sachbeschädigungsrisiken flossen in die Bewertung der Lage mit ein?

Konkrete gefahrbezügliche Erkenntnisse lagen der Versammlungsbehörde nicht vor. Gleichwohl wurden unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen und tatsächlichen Durchführungssituation sowie Erfahrungen mit vergleichbaren Versammlungslagen einzelne Beschränkungen angeordnet. Diese betrafen insbesondere verkehrsrechtliche Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Lautstärkebeschränkungen zum Schutz unbeteiligter Dritter sowie das Mitführen und Zünden von pyrotechnischen Gegenständen zur Gefahrenvorsorge (siehe Antwort zu Frage 4).

6. Wie viele Einsatzkräfte waren im Zusammenhang mit der Versammlung gegebenenfalls im Einsatz (bitte nach Kräften im Versammlungsraum, Verkehrskräften sowie gegebenenfalls Kräfteinsatz zum Schutz gefährdeter Objekte oder Orte aufschlüsseln)?

Für die Einsatzbewältigung wurden seitens der PD Hannover u. a. Kräfte der Polizeiinspektion Besondere Dienste für verkehrslenkende Maßnahmen sowie zur Absicherung der Versammlung und für ein gegebenenfalls notwendiges polizeiliches Einschreiten eingesetzt.

Weitere Auskünfte können vor dem Hintergrund des Artikels 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung nicht erteilt werden. Danach hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 Niedersächsische Verfassung). Das ist aus folgenden Gründen der Fall:

Die zur Veröffentlichung vorgesehene Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung würde Einblicke in polizeitaktische Grundsätze eröffnen, die nicht für Dritte bestimmt sind. Von einer weitergehenden Darstellung der konkreten Kräfteplanung wird daher abgesehen.

7. Welche Straftaten wurden im Zusammenhang mit der Versammlung polizeilich gegebenenfalls registriert (bitte nach Deliktsarten und Anzahl aufschlüsseln)?

Während der unmittelbaren Versammlung wurden der Polizei keine Straftaten bekannt.

Zu zwei im Nachgang zu der Versammlung polizeilich bekannt gewordenen Sachbeschädigungen, die jeweils in einem Zusammenhang zu der Versammlung am 05.12.2026 stehen könnten, wurden Ermittlungen eingeleitet.

Der PD Hannover wurde eine Sachbeschädigung in Form aufgebrachter Farbe an der Gebäudefassade des Gymnasiums Hannover-Limmer bekannt, bei dem ein geschätzter Sachschaden in Höhe von 200 Euro angegeben wurde.

Weiterhin wurden an einem Gebäude des Bundesverwaltungsamtes mehrere rosafarbene Farbanhaftungen gegebenenfalls infolge eines Bewurfs mit Farbbeuteln festgestellt. Darüber hinaus wurden auf die Gebäudefassade der Schriftzug „Krieg dem Krieg“ aufgebracht und der Schließzylinder der Gebäudeeingangstür mutmaßlich mit Sekundenkleber verklebt. Zur Schadenshöhe liegen noch keine Angaben vor. Die Ermittlungen dauern derzeit noch an.

8. **Kam es im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Versammlung zu Sachbeschädigungen durch Sprühfarbe/Graffiti, Farbbeutel oder vergleichbare Handlungen? Wenn ja, bitte Anzahl der Fälle, Tatorte (Straßen/Objekte) sowie - soweit bekannt - Schadensarten und -höhen angeben.**

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. **Wurden im Zeitraum vom 5. Dezember 2025 (00:00 Uhr) bis 6. Dezember 2025 (24:00 Uhr) in Hannover Sachbeschädigungen an oder in unmittelbarer Nähe von militärischen Liegenschaften und/oder Einrichtungen der Bundeswehr registriert? Wenn ja, bitte Anzahl, Tatmodalität (z. B. Sprühfarbe), Tatort (außen/innen, Zaun/Fassade/Tor), Zeitfenster und Ermittlungsstand angeben. Sofern betroffen, betrifft dies auch die Hauptfeldwebel-Lagenstein-Kaserne?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Darüber hinaus sind keine Straftaten im Kontext der Fragestellung bekannt geworden.

10. **In wie vielen Fällen wurden die im Zusammenhang mit der Versammlung gegebenenfalls registrierten Straftaten als Politisch motivierte Kriminalität erfasst, und wie viele Fälle wurden den jeweiligen PMK-Phänomenbereichen (PMK-links, PMK-rechts, PMK-ausländische Ideologie, PMK-religiöse Ideologie, PMK-nicht zuzuordnen) zugeordnet?**

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten mindestens einem Themenfeld - aber soweit zutreffend auch mehreren Themenfeldern - zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung im Phänomenbereich abgebildet.

Die in der Antwort zu Frage 7 angeführten Taten wurden als politisch motivierte Straftaten erfasst und zunächst dem Phänomenbereich -links- zugeordnet.

11. **Welche Themenfelder oder Tatmotive wurden bei einer etwaigen PMK-Erfassung zugrunde gelegt (z. B. Antimilitarismus, Bundeswehr, Wehrpflicht), und welche Stelle hat die jeweilige PMK-Bewertung vorgenommen (Organisationseinheit/Dienststelle)?**

Die in der Antwort zu Frage 7 angeführten Taten wurden als politisch motivierte Straftaten erfasst und folgenden Themenfeldern zugeordnet:

- Konfrontation/Politische Einstellung,
- Antimilitarismus.

Die Bewertung erfolgte durch die Kriminalfachinspektion (KFI) 4 des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) der PD Hannover.

12. **Wurden im Zusammenhang mit etwaigen Sachbeschädigungen im räumlichen und zeitlichen Umfeld der Versammlung am 5. Dezember 2025 Vorgänge an den Staatsschutz bzw. an den PMK-Meldedienst gemeldet oder dort bewertet? Falls ja,**

- a) **zu welchem Zeitpunkt erfolgte jeweils die Meldung,**

Die Erfassung der in Antwort zu Frage 7 genannten Sachbeschädigungen im Rahmen des KPMD-PMK erfolgte unverzüglich nach Bekanntwerden der jeweiligen Straftat.

b) durch welche Dienststelle,

Die Bearbeitung erfolgt durch die KFI 4 des ZKD der PD Hannover.

c) mit welcher vorläufigen Einordnung (insbesondere PMK ja/nein und gegebenenfalls Phänomenbereich) und

Siehe Antwort zu Frage 10.

d) in welchen Fällen wurde eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft sowie - soweit militärische Liegenschaften betroffen waren - der Bundeswehr veranlasst?

Eine Rücksprache mit den Verantwortlichen der jeweils geschädigten Objekte erfolgte im Rahmen der polizeilichen Bearbeitung.

Die Ermittlungsakte zu der in der Antwort zu Frage 7 angeführten Sachbeschädigung (Gymnasium Hannover-Limmer) wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt.

Die Ermittlungen zu der in der Antwort zu Frage 7 angeführten Sachbeschädigung (Bundesverwaltungsamt) dauern an. Die Ermittlungsakte wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft noch nicht vorgelegt.